

Eberhard Frhr. von Künzberg, *Rechtliche Volkskunde* (Bd. 3 der Schriftenreihe „Volk“). Halle 1936, Niemeyer; 194 S., 28 Abb. — Der selbe, *Lehestücke zur Rechtlichen Volkskunde* (Bd. 1 der Ergänzungsreihe der Schriftenreihe „Volk“). Halle 1936, Niemeyer; 60 S. — Der von v. Künzberg glücklich geprägte Begriff der „Rechtlichen Volkskunde“ hat sich allgemein durchgesetzt; an ihr sind gleichmäßig Juristen, Historiker und Volkskundler beteiligt. Als bester Kenner des weitschichtigen Stoffes, gestützt auf die reichen Schätze des deutschen Rechtswörterbuch-Archivs, gibt v. Künzberg in diesem Bande einen übersichtlichen, leicht lesbaren Überblick über das ganze Fragegebiet, ohne jedoch den Leser mit Belegen und Beispielen zu erdrücken. In vier mehr allgemein gehaltenen Abschnitten werden behandelt: Volksüberlieferung (Sagen, Märchen, Lieder usw.), Volksbrauch (Spiel, Tanz, Fest), Aberglaube und Rechtsquellen (Weistümer usw.). Der letzte Abschnitt „Rechtsaltertümer“ bringt wohlgeordnet eine Fülle der sichtbaren Rechtsdenkmäler und Rechtszeichen (Dingstätten, Maße, Hausmarken, Galgen usw.) und erläutert sie durch Abbildungen. v. Künzbergs Buch, das schlichte, klare Darstellung glücklich mit sorgsam abwägender Kritik verbindet, enthält auch für den mittelalterlichen Historiker manchen willkommenen Hinweis und ordnet die Einzeltatsachen fein in den großen Rahmen des Rechts- und Volkslebens ein. Tätige Mitarbeit der Historiker durch Nachweise und Ergänzungen wird v. Künzbergs bester Lohn sein! Die Darstellung wird durch ein schmales Quellenheft bereichert, das auch einige mittelalterliche Texte (Urfunden, Rechtsbücherstellen) enthält. W. E.

Joh. von Leers, *Die bauerliche Verfassung in der deutschen Geschichte*. Berlin 1936, Spaeth u. Linde; 82 S. Kart. RM 2. — Die aus einem Vortrag herausgewachsene Schrift des bekannten Politikers gibt einen Überblick über die verfassungsmäßige Gestaltung des Bauerntums von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Sie ist nicht durchweg auf unmittelbarer Forschung aufgebaut, trägt vielmehr wissenschaftliche Ergebnisse der letzten Jahrzehnte zusammen; gelegentlich hätte die Auswahl der benutzten Literatur vielleicht anders geschehen und damit Wiederholung bereits richtiggestellter Irrtümer vermieden werden können. Demgegenüber sichern der Schrift, die eine gemeinverständliche Darstellung auf knappem Raum geben will, die umfassende Berücksichtigung aller sich an die bauerliche Verfassungsgeschichte knüpfenden Fragen, die gedankliche Durchdringung des ausgedehnten Stoffes, die oft tieferes Verständnis der Zusammenhänge vermittelnde Beleuchtung von der Gegenwart aus einen Platz in der wissenschaftlichen Literatur, so daß auch der Sachmann aus ihr gern Belehrung und Anregung ziehen wird. D. v. G.

§. Dölger, *Rom in der Gedankenwelt der Byzantiner*, Zf. f. KG. 56 (1937), 1—42. — Verf. verfolgt die Romidee durch die tausend-